

Konzept für Kirchenmusik im Erzbistum Köln

Vom 3. März 1997

ABl. EBK 1997, Nr. 78, S. 101

1. Die Bedeutung der Kirchenmusik

Die Kirchenmusik ist von hoher Bedeutung für die Liturgie und auch bedeutsam für die Pastoral in unseren Pfarrgemeinden und Seelsorgebereichen.

- Die große Zahl und Vielfalt der kirchenmusikalischen Gruppen hat Auswirkung auf das Gemeindeleben und auf den Reichtum an unterschiedlichen Gottesdienstgestaltungen.
- ¹Kirchenmusik unterstützt wesentlich die Verkündigung. ²Sie erreicht Menschen in der Tiefe ihrer Person, die die Sprache selten erreicht. ³Die Kirchenmusik kann mit ihren Ausdrucksformen der emotionalen Verarmung der Menschen vorbeugen und ihre Liturgiefähigkeit stärken.
- ¹Zum verantwortlichen Christsein gehören das Gebet und die Feier von Gottesdiensten. ²Die Kirchenmusik ist Bestandteil der Liturgie und zu ihrem feierlichen Vollzug notwendig.
- Insbesondere in der kirchenmusikalischen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in der musikalischen Arbeit mit Katechetinnen und Katecheten baut die Kirchenmusik mit an der Zukunft unserer Pfarrgemeinden.
- Zahlreiche Menschen in kirchenmusikalischen Gruppen werden durch das bewusste Erleben des Kirchenjahres und seiner religiösen, feierlichen Höhepunkte in christliches Leben mit der Kirche eingebunden.
- Die Zahl der Christen nimmt zu, die nur noch über geistliche Musik – liturgische wie außerliturgische – ihren Kontakt zu Gemeinde und Kirche gestalten.
- Kirchenmusik leistet in der Gesellschaft einen nicht zu unterschätzenden, wichtigen kulturellen Beitrag.

2. Eckpunkte des neuen Konzeptes

Um die Zukunft der Kirchenmusik im Erzbistum Köln zu sichern, tritt neben das bisherige Stellenplankonzept ein inhaltliches – pastorales und praktisches – Einsatzkonzept mit folgenden Eckpunkten:

- 2.1 ¹In jedem Seelsorgebereich soll ein kirchenmusikalisches Angebot für möglichst alle Altersgruppen eingerichtet werden. ²Die kirchenmusikalischen Gruppen sollen qualifiziert und begleitet werden.

- 2.2 ¹In möglichst jedem Seelsorgebereich wird eine Vollzeit-Stelle für einen Seelsorgebereichs-Musiker eingerichtet. ²Damit wird auch der gewollte Nebeneffekt erzielt, daß eine große Anzahl von Kirchenmusikern¹ durch Vollbeschäftigung eine ausreichende soziale Absicherung und einen der Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz erhält.

3. Einzelne Elemente des Konzeptes

3.1 Voll- und teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker

¹Die Vielfalt kirchenmusikalischer Arbeit in den Gemeinden der Seelsorgebereiche erfordert qualifizierte Mitarbeiter:

²Viele Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik müssen auch zukünftig von Mitarbeitern/innen wahrgenommen werden, die im Hauptberuf einer anderen Aufgabe nachgehen. ³Die Gesamtheit des kirchenmusikalischen Arbeitsfeldes (vielfältige musikalische Formen: vom gregorianischen Choral über das Kirchenlied, die mehrstimmige Chormusik aus allen Epochen bis in die Gegenwart, instrumentale und vokale Musik aus allen Epochen) macht es insbesondere für die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Musiker schwer, in mehreren Bereichen umfassend zu arbeiten. ⁴Deswegen benötigen sie eine qualifizierte Begleitung.

⁵Die nach dem Konzept erforderliche Initiierung, Koordination, Kooperation und Qualitätssicherung der Kirchenmusik in allen Seelsorgebereichen ist in der Regel nur von vollbeschäftigten Kirchenmusikern zu leisten.

3.2 Vollzeitstellen für Seelsorgebereichs-Musiker

¹In möglichst jedem Seelsorgebereich wird eine Kirchenmusikerstelle als Vollzeitstelle mit B- oder A-Qualifikation eingerichtet. ²Eine Bewertung der Vollzeitstellen als A- oder B-Stellen wird aufgrund bestimmter Kriterien durch das Erzbischöfliche Generalvikariat vorgenommen.

3.3 Das Aufgabenprofil des Seelsorgebereichs-Musikers

¹Der Stelleninhaber ist im Rahmen der ihm übertragenen Dienste verantwortlich für die Kirchenmusik im gesamten Seelsorgebereich und hat für die organisatorische Planung der Kirchenmusik im Seelsorgebereich zu sorgen. ²Die wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen seiner Vollbeschäftigung werden durch den bzw. die Dienstvorgesetzten nach Beratung mit dem bzw. den Anstellungsträger(n) und dem Kirchenmusiker festgelegt. ³Zu diesen Aufgaben können gehören:

- a) Leitung eines Kinderchores, Jugendchores, Kirchenchores und einer Schola
- b) eine angemessene Zahl von Orgeldiensten

¹ meint immer auch Kirchenmusikerinnen.

- c) Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeiten für teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich beschäftigte Kirchenmusiker
- d) Verantwortung für die Pflege der Orgeln im Seelsorgebereich
- e) Koordinierung der kirchenmusikalischen Dienste im Seelsorgebereich
- f) verpflichtende Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Seelsorgeteams, soweit kirchenmusikalische Themen und deren Umfeld betroffen sind
- g) gemeinsame kirchenmusikalische Planung mit den Pastoralen Diensten und den anderen Kirchenmusikern im Seelsorgebereich für alle kirchenmusikalischen Aufgaben und deren Durchführung
- h) Vertretung der kirchenmusikalischen Angelegenheiten in den Gremien des Seelsorgebereichs und ggf. der Pfarrgemeinden

3.4 Planungsgröße Seelsorgebereich

¹Aus verschiedenen Gründen ist es angezeigt, in bestimmten Seelsorgebereichen keine eigene Vollzeitstelle einzurichten. ²In diesen Fällen werden die Seelsorgebereiche anderen Seelsorgebereichen für die Einrichtung von Stellen für Seelsorgebereichsmusiker zugeordnet.

3.5 Weitere Voll- und Teilzeitbeschäftigte

¹Neben den vom Erzbisum vorgegebenen Stellen können die Seelsorgebereiche im Rahmen der frei verplanbaren Planungsvorgabe des Stellenplanes für die Folgedienste auch weitere Kirchenmusiker-Stellen einrichten, die in der Regel als C-Stellen zu qualifizieren sind. ²Hält ein Seelsorgebereich von den Anforderungen an diese Kirchenmusikerstelle eine B-Bewertung für erforderlich, wird er gebeten, einen begründeten Antrag an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. ³Die kirchenmusikalischen Tätigkeiten von Teilzeitbeschäftigten können auch mit anderen Aufgaben kombiniert werden.

3.6 Regionalkantoren

¹Der Aufgabenbereich der Regionalkantoren bleibt bestehen. ²Dazu gehört weiterhin die Durchführung der C-Ausbildung. ³Im Bereich der Fortbildung konzentrieren sich die Regionalkantoren jedoch auf die Arbeit mit vollzeitbeschäftigten Kirchenmusikern in den Seelsorgebereichen. ⁴Die Qualifizierung und Fortbildung von teilzeitbeschäftigten und ehrenamtlichen Kirchenmusikern gehört vor allem zum Aufgabenbereich der Seelsorgebereichs-Musiker.

